Deutscher Bundestag **Drucksache 17/9583**

17. Wahlperiode 09. 05. 2012

Antrag

der Abgeordneten Bettina Herlitzius, Hans-Josef Fell, Oliver Krischer, Ingrid Nestle, Dr. Anton Hofreiter, Stephan Kühn, Daniela Wagner, Dr. Valerie Wilms, Cornelia Behm, Harald Ebner, Bärbel Höhn, Sylvia Kotting-Uhl, Undine Kurth (Quedlinburg), Nicole Maisch, Friedrich Ostendorff, Dr. Hermann E. Ott, Dorothea Steiner, Markus Tressel und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Beitrag der Raumordnung zu Klimaschutz und Energiewende

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Gesetz zur Stärkung der klimagerechten Entwicklung in den Städten und Gemeinden wurden Ansätze verwirklicht, die Energiewende räumlich zu gestalten. Dieser Ansatz muss konsequent fortgeführt werden. Entscheidend für eine umfassende Steuerung von erneuerbaren Energien ist die Raumordnung. Hier muss die Basis für den Ausbau geschaffen werden. So soll der Austausch alter Windkraftanlagen gegen moderne erleichtert und Möglichkeiten reiner Verhinderungsplanungen eingedämmt werden. Genau wie im Baugesetzbuch (BauGB) sollten Flächen für erneuerbare Energien endlich ausdrücklich als Festsetzungsmöglichkeit im Raumordnungsgesetz (ROG) genannt werden. Über die Ebene der Regionalpläne hinaus muss die Bundesegierung ihrer Verantwortung für die räumliche Entwicklung des Bundesgebiets gerecht werden. Mit einem einheitlichen Plan, der sowohl Potenziale als auch Restriktionen beinhaltet, kann die Grundlage dafür geschaffen werden. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit geschaffen werden, quantitative Flächenziele (insbesondere wenn diese EU-Vorgaben entsprechen) auf Länderebene zu konkretisieren.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Katalog der gewünschten Festsetzungen in Raumordnungspläne in § 8 Absatz 5 ROG um Flächen für erneuerbare Energien zu ergänzen;
2. eine Regelung zum Repowering von Windkraftanlagen zu schaffen, die vergleichbar ist mit dem neugeschaffenen § 249 BauGB;
3. auf Basis des § 17 ROG einen Bundesraumordnungsplan für erneuerbare Energien zu erstellen, der Transparenz schafft, den nachfolgenden Ebenen Orientierung bietet und damit einen Beitrag zur sachgerechten Verteilung erneuerbarer Energien im Raum leistet;
4. zu prüfen, ob der Klimaschutz und der Ausbau erneuerbarer Energien gestärkt werden können, indem im Raumordnungsgesetz die Möglichkeit geschaffen wird, Flächenvorgaben verbindlich auf die Länderebene zu konkretisieren;

5. Verhinderungsplanung bei Windkraftanlagen einzudämmen, indem im Raumordnungsgesetz Festsetzungen als Eignungsgebiete für Windkraft, im Gegensatz zu Vorranggebieten, nur noch in Ausnahmefällen erlaubt werden;
6. bundesweit einheitliche Mindeststandards für eine Bürgerbeteiligung bei Raumordnungsplänen zu definieren.

Berlin, den 9. Mai 2012

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Im Gegensatz zur Bauleitplanung, werden im Raumordnungsgesetz erneuerbare Energien nicht als Festsetzungsmöglichkeiten genannt. Die Ergänzung ist wichtig, um Zweifel an der Zulässigkeit solcher Festsetzungen kategorisch auszuschließen. Außerdem kann eine solche Nennung eine Anreizfunktion haben und Träger der Regionalplanung ermutigen, von den Festsetzungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen.

Zu Nummer 2

Repowering wurde mit der letzten BauGB-Novelle in das Baugesetzbuch aufgenommen. Dieser Ansatz muss auch in das Raumordnungsgesetz übertragen werden, um den Austausch von alten Windkraftanlagen durch moderne und effiziente verstärkt voranzubringen.

Zu Nummer 3

Ein Bundesraumordnungsplan soll zu höherer Akzeptanz und Transparenz bei Planungen für erneuerbare Energien führen und mit den Belangen der Netzplanung abgestimmt werden. Dabei stehen bundeseinheitliche Kriterien und nicht gebietsscharfe Plandarstellungen im Vordergrund.

Zu Nummer 4

Ein Bundesraumordnungsplan nach §17 ROG legt Grundsätze fest, die in der Abwägung von Landes- und Regionalplanung lediglich beachtet werden müssen. Für bindende Vorgaben müsste das Raumordnungsgesetz ergänzt werden.

Zu Nummer 5

Planungen für Windkraftanlagen können über Vorranggebiete gesichert werden. In Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, wenn diese z.B. mit Windkraft nicht vereinbar sind. Eignungsgebiete haben grundsätzlich die gleich Funktion, sind jedoch zusätzlich mit einer Sperrwirkung versehen. Werden Flächen als Eignungsflächen für Windkraft vorgesehen, ist diese Nutzung auf den umliegenden Flächen nicht möglich. Um eine missbräuchliche Verhinderungsplanung zu erschweren, sollten Eignungsgebiete für Windkraft nur in Ausnahmefällen möglich sein.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333